



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

RICHTLINIEN

für die Vergabe von Subventionen zur Förderung kultureller Aktivitäten durch den Staat

Die Vorsteherin des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,
eingesehen Artikel 8 bis 13 des Kulturförderungsgesetzes (KFG) vom 15. November 1996;
eingesehen Artikel 6 und 7 des Reglements zur Kulturförderung vom 10. November 2010;
beschliesst:

Sektion 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Richtlinien regeln die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen zur Förderung kultureller Aktivitäten durch die Dienststelle für Kultur für künstlerische und kulturelle Projekte von Drittpersonen, die eine Hilfe beanspruchen.

² Alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 2 Anrecht auf Unterstützungsbeiträge

Niemand kann einen Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge geltend machen.

Art. 3 Kategorien der Unterstützungsbeiträge

¹ Die Dienststelle für Kultur unterstützt vorrangig das kreative Schaffen in den unter Art. 7 angeführten Bereichen.

² Die Dienststelle für Kultur tut dies insbesondere durch die Vergabe von Unterstützungsbeiträgen für das Schaffen neuer Werke, deren Vorführung, Verbreitung und Vermittlung im künstlerischen und kulturellen Bereich, zur Vertiefung der Berufserfahrung für Nachwuchskünstler und für Projekte, die neue kulturelle Impulse vermitteln.

Art. 4 Formen der Unterstützungsbeiträge

Unterstützungsbeiträge zur Förderung kultureller Aktivitäten können folgende Formen annehmen:

- a. Subventionen oder Defizitgarantien für punktuelle Projekte;
- b. Mehrjährige Subventionen oder Defizitgarantien;
- c. Spezielle Förderprogramme: Stipendien, Ateliers oder andere Unterstützungsmassnahmen;
- d. Werkaufträge und -ankäufe.

Sektion 2 Bedingungen zur Gewährung von Unterstützungsbeiträgen

Art. 5 Kriterien zur Gewährung von Unterstützungsbeiträgen

¹ Im Rahmen des von ihr verwalteten Budgets unterstützt die Dienststelle für Kultur Projekte, die:

- a. das künstlerische und kulturelle Leben des Kantons bereichern;
- b. von Walliser Künstlern, Kulturschaffenden oder professionellen Institutionen stammen;
- c. qualitativen Kriterien genügen;
- d. mithelfen, das professionelle Umfeld der von der Dienststelle unterstützten Bereiche zu strukturieren;
- e. von kantonalem Interesse sind;
- f. für die Umsetzung auf die Unterstützung des Kantons angewiesen sind;
- g. den spezifischen Kriterien des Bereichs oder des speziellen Förderprogramms genügen.

² Als *Professionelle* gelten:

- a. Künstler, die mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen, die von der Konferenz der Walliser Kulturdelegierten definiert wurden:
 - i. Ausbildung;
 - ii. Erfahrung;
 - iii. Anerkennung durch das künstlerische oder wissenschaftliche Umfeld;
- b. Institutionen, unabhängig ihres Rechtsstatus:
 - i. deren wichtigsten künstlerischen Aktivitäten von Mitarbeitern gewährleistet werden, welche den im vorhergehenden Absatz genannten Kriterien genügen;
 - ii. die vom künstlerischen oder wissenschaftlichen Umfeld des jeweiligen Bereichs anerkannt werden.

³ Als *Walliser* gelten Künstler und Institutionen, die sich:

- a. entweder seit mindestens zwei Jahren im Kanton Wallis niedergelassen haben;
- b. oder ausserhalb des Kantons niedergelassen haben, jedoch weiterhin regelmässige, bedeutende und dauerhafte kulturelle Beziehungen zum Kanton Wallis pflegen.

⁴ Die *Qualität eines Projekts* wird nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- a. das Projekt überzeugt durch seine künstlerische Qualität und zeugt von einem hohen Kompetenzniveau;
- b. seine Umsetzung entspricht den professionellen Normen;
- c. das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag ist angemessen.

⁵ Als *von kantonalem Interesse* gelten Projekte, die nicht-kumulativ:

- a. zur Ausstrahlung des künstlerischen und kulturellen Schaffens und Erbes des Wallis beitragen;
- b. für eine der drei Regionen des Kantons von vorrangigem Interesse sind;
- c. in bedeutendem Masse zur Strukturierung der Walliser Kunstszene beitragen;
- d. einen innovativen oder vorbildlichen Charakter aufweisen;
- e. den Zeitgeist auf relevante und besondere Weise hinterfragen.

⁶ Die Dienststellen und Einrichtungen des Staates Wallis können für ihre Projekte von der Dienststelle für Kultur Unterstützungsbeiträge erhalten, insofern diese nicht direkt im Tätigkeitsbereich ihres Leistungsauftrags liegen.

⁷ Unterstützungsbeiträge, die unter Anwendung von Art. 7 KFG für kulturelle Veranstaltungen mit nachhaltiger Wirkung auf den Tourismus gesprochen werden sowie jene für kulturelle Aktivitäten in den Schulen, unterstehen nicht den vorliegenden Richtlinien, sondern sind Gegenstand von Sonderbestimmungen.

Art. 6 Fälle, für die eine Unterstützung ausgeschlossen ist

Projekte, die eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, können im Rahmen der Förderung kultureller Aktivitäten durch den Staat nicht unterstützt werden:

- a. die erhaltene Subvention wird an andere Projekte weiter verteilt;
- b. die erhaltene Subvention dient im Wesentlichen der Promotion einer natürlichen oder juristischen Person;
- c. das Projekt verfolgt karitative Zwecke;
- d. das Projekt findet im Rahmen einer schulischen Ausbildung statt.

Sektion 3 Anwendungsbereich

Art. 7 Bereiche

Folgende Bereiche können in den Genuss eines Unterstützungsbeitrags zur Förderung kultureller Aktivitäten durch den Staat Wallis kommen:

- a. Literatur;
- b. Visuelle Kunst, Design und Architektur;
- c. Musik;
- d. Bühnenkünste;
- e. Film und Video;
- f. Wissenschaften und Kulturerbe;
- g. Inter- und pluridisziplinäre kulturelle Projekte;
- h. Kulturvermittlung und Promotion.

Art. 8 Spartenspezifische Ziele

Für jeden der unter Art. 7 erwähnten Bereiche verfolgt die Förderung kultureller Aktivitäten folgende Ziele:

- a. Literatur: Das literarische Schaffen von Walliser Autoren unterstützen; die Verbreitung und Rezeption ihrer Arbeit in der Öffentlichkeit fördern; zum Aufbau von qualitativ hochstehenden literarischen Aktivitäten beitragen ;
- b. Visuelle Kunst, Design und Architektur: Das Kulturschaffen von Walliser Künstlern unterstützen; den Aufbau von Institutionen und Veranstaltungen fördern, die zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Kunstszene in den Bereichen visuelle Kunst, Design und Architektur auf kantonalem Gebiet beitragen ;
- c. Musik: Innerhalb der professionellen Musikszene und der verschiedenen Kulturszenen das Wirken von Walliser Musikern unterstützen, insbesondere im Bereich der Kreation; die Weiterentwicklung und Ausstrahlung von semi-professionellen Ensembles qualitativ, hochstehenden Niveaus fördern; den Aufbau von hochwertigen Veranstaltungen und Musikprojekten begünstigen ;
- d. Bühnenkünste: Das professionelle Schaffen im Bereich der Bühnenkunst unterstützen, insbesondere in den Sparten Theater, Tanz und Zirkus; eine aktive Zusammenarbeit zwischen Institutionen und Walliser Ensembles begünstigen; zur Diffusion der Produktionen ausserhalb der kantonalen Grenzen beitragen ;
- e. Film und Video: Im Rahmen der *Fondation romande pour le cinéma* an der Förderung des Walliser Filmschaffens teilnehmen; die Verbreitung von Walliser Produktionen begünstigen ;
- f. Wissenschaften und Kulturerbe: Grundsätzlich die Durchführung von Projekten unterstützen, die zur Erweiterung des Wissensstandes und zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Allgemeinbildung der Bevölkerung beitragen; die wissenschaftliche Forschung im Bereich des Walliser Natur- und Kulturerbes fördern und den Zugang der Bevölkerung zu diesen Erkenntnissen ermöglichen ;
- g. Inter- und pluridisziplinäre Projekte: Die Entwicklung von Projekten fördern, in denen mehrere Kunstsparten innerhalb eines Werks vertreten sind; Veranstaltungen und Publikationen unterstützen, die mehrere Kunstsparten einbeziehen und neue Wege beschreiten, so dass ihre Ausstrahlung innerhalb neuer Publikumssegmente verstärkt wird ;
- h. Kulturvermittlung und Promotion: Kulturvermittlungsprojekte unterstützen, die den Dialog zwischen Kultur, künstlerischem Schaffen und Publikum stärken, insbesondere um eine aktive Auseinandersetzung mit Kultur zu fördern; kollektive Promotionsprojekte begünstigen.

Sektion 4 Vorgehen und Entscheid

Art. 9 Vorgehen

¹ Für jeden der unter Art. 7 angeführten Bereiche und unter Anwendung der unter Art. 8 gesetzten Ziele bestimmt die Dienststelle für Kultur, nach Konsultation des Kulturrats, die möglichen Unterstützungsbeiträge und legt die spartenspezifischen Kriterien und Verfahren sowie die Rechte und Pflichten der Begünstigten fest.

² Sie aktualisiert diese Bestimmungen laufend, um sie jederzeit potenziellen Antragstellern zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmungen werden ausserdem auf der Internetseite des Staates Wallis zugänglich gemacht.

Richtlinien zur Kulturförderung

³ Die angewandten Kriterien und Verfahren sind jene, die zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den potenziellen Begünstigten, beziehungsweise der Veröffentlichung der Ausschreibung in Kraft sind.

⁴ Die vollständigen Unterlagen, die zur Überprüfung der Erfüllung der Kriterien dienen (Art. 5 und 6), müssen mindestens acht Wochen vor Beginn des betreffenden Projekts bei der Dienststelle für Kultur eingereicht werden, beziehungsweise innerhalb der Frist, die im Rahmen des speziellen Förderprogramms festgelegt wurde.

Art. 10 **Entscheid**

¹ Vorausgesetzt das Gesuch wurde hinsichtlich der allgemeinen und spartenspezifischen Kriterien als vollständig und zulässig erachtet, wird es von der Dienststelle für Kultur dem Kulturrat oder der für das spezielle Förderprogramm zuständigen Kommission zum Vorentscheid unterbreitet.

² Basierend auf diesem Vorentscheid und unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Gesuchsbehandlung geltenden finanziellen Befugnisse, fällt die Vorsteherin des Departements, beziehungsweise die Dienststelle für Kultur, ihren Entscheid, der dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird.

³ Die gegen den Entscheid anwendbaren Rechtsmittel sind in Art. 12 KFG definiert.

Sektion 5 **Schlussbestimmungen**

Art. 11 **Aufhebung des geltenden Rechts**

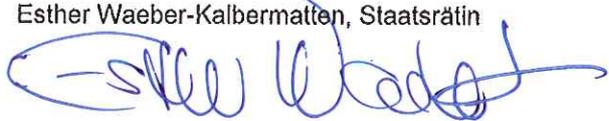
Die vorliegenden Richtlinien annullieren und ersetzen die Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen zur Förderung kultureller Aktivitäten vom Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport vom 4. Juli 2008.

Art. 12 **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Die Vorsteherin des Departements
für Gesundheit, Soziales und Kultur

Esther Waeber-Kalbermatten, Staatsrätin



Sitten, den 1. Dezember 2014.